

Satzung
der Stadt Leverkusen
über die Fernwärmeversorgung

vom 19. Dezember 1975

Aufgrund der §§ 4 und 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 6. Oktober 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Energieversorgung Leverkusen GmbH hat nach § 3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages u.a. die Aufgabe, die Bevölkerung mit Fernwärme zu versorgen. Zu diesem Zweck wird sie in Gebieten, die einer neuen Bebauung zugeführt werden, Fernheizwerke als öffentliche Einrichtungen betreiben, sofern dies erforderlich ist, um Gefahren, erhebliche Belästigungen oder sonstige Nachteile durch Luftverunreinigungen zu vermeiden.
2. Die für die Fernwärmeversorgung durch Fernheizwerke vorgesehenen Versorgungsgebiete und deren Grenzen sind in jedem einzelnen Fall durch einen von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Ratsbeschluss, der Bestandteil dieser Satzung wird, festzustellen. Das vom Rat festgestellte Versorgungsgebiet und seine Grenzen sind jeweils in einer Karte, die Anlage dieser Satzung wird, zeichnerisch darzustellen.

§ 2

1. Die Eigentümer der im jeweiligen nach § 1 Abs. 2 festgestellten Versorgungsgebiet für Fernwärme gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, sämtliche auf ihrem Grundstück liegenden Heizeinrichtungen an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen (Anschlusszwang).
Auf Grundstücken, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang).
2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem solchen Grundstück mehrere Gebäude, die Wärme benötigen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks anzuschließen.

3. Von dem in Abs. 1 bestimmten Anschluss- und Benutzungszwang sind ausgenommen die Betreiber solcher Heizeinrichtungen, die auch ohne Anschluss an die Fernwärmeversorgung einen immissionsfreien Betrieb im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährleisten (wie z.B. die mit Elektrizität, Flüssig-, Kokerei- und Erdgas betriebenen Heizeinrichtungen).

§ 3

Der Fernwärmeanschluss und die Fernwärmeversorgung werden von der Energieversorgung Leverkusen GmbH auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführt.

§ 4

Jeder Eigentümer eines in einem nach § 1 Abs. 2 festgestellten Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz zu verlangen.

§ 5

1. Der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz ist vom Anschlussverpflichteten
 - a) bei Bauten - dazu gehören auch Umbauten aller Art -, mit denen noch nicht begonnen worden ist, zugleich mit dem Bauantrag,
 - b) bei allen übrigen Bauten spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzungbei dem Bauaufsichtsamt der Stadt Leverkusen unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen zu beantragen. Der Anschluss kann unter Auflagen bewilligt werden.
2. Für Änderungen bestehender Anschlüsse gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.

§ 6

Der Anschluss eines Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz kann versagt werden, wenn die Fernwärmeversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche

Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 7

Die Grundstückseigentümer im jeweiligen Versorgungsgebiet sind verpflichtet, die Verlegung und Unterhaltung der Wärmeversorgungsleitungen, die der Versorgung ihres Grundstücks dienen, zu dulden.

§ 8

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

- Genehmigt mit Verfügung des Regierungspräsidenten - 31.15.01 - vom 13.11.1975
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 29 vom 24.12.1975
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.09.1979
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 13.11.1979